



OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe • Postfach 10 02 65 • 76232 Karlsruhe

Karlsruhe, 27.07.2006

Durchwahl (07 21) 9 26 - 2566

Zimmer-Nr.: 314

Name: Herr Looser

Aktenzeichen: S 222.0/14 B – St 133
(Bitte bei Antwort angeben)

Übertragung der Freizügigkeitsleistung von der Schweizer Pensionskasse nach dem BVG auf einen sog. Rürupversicherungsvertrag i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG

Sehr geehrter Herr

wie bereits telefonisch besprochen, ist die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung aus der Schweizer Pensionskasse nach dem BVG grds. ein nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG steuerpflichtiger Vorgang. Die Finanzverwaltung lässt aber im Billigkeitswege eine steuereutrale Übertragung der Ansprüche der Freizügigkeitsleistung unmittelbar von der Schweizer Pensionskasse bzw. vom Freizügigkeitskonto auf eine sog. Rürupversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG zu. Folglich wird die Auszahlung aus der Schweizer Pensionskasse im Übertragungszeitpunkt nicht besteuert. Ein Sonderausgabenabzug für die Einzahlung der Freizügigkeitsleistung in die Rürupversicherung ist daher ebenfalls nicht möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen auf den Rürupversicherungsvertrag sind dann aber als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Besteuerung wird später bei Auszahlung der Rüruprente mit dem dann geltenden Besteuerungsanteil vorgenommen.

Hausadresse:
Merkelstr. 30
76133 Karlsruhe

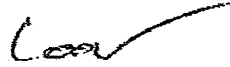
Telefon-Vermittlung
(07 21) 9 26 - 0

Telefax
(07 21) 9 26 - 27 25

eMail-Adresse:
poststelle@ofidka.fv.bwl.de
Internet:
www.oberfinanzdirektion-karlsruhe.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. von', written in a cursive style.

Looser